



RICHTLINIE ZUR VORHABENAUSWAHL 'DRESDNER HEIDBOGEN'

AUFGESTELLT VON DER LOKALEN AKTIONSGRUPPE DER REGION DRESDNER HEIDBOGEN

Vertreten durch den Verein 'Dresdner Heidebogen' e.V.

PRÄAMBEL:

Der nachfolgenden Richtlinie zur Vorhabenauswahl liegt die LEADER- Entwicklungsstrategie (LES) der Region 'Dresdner Heidebogen' zu Grunde.

Voraussetzung für die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist, dass das Vorhaben ein oder mehrere Ziele und Maßnahmen der LES unterstützt sowie den Grundsätzen der Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit nicht widerspricht.

In ihrem **Aktionsplan** (gesonderte Tabellen) stellt die Region die Zuordnung der nachfolgenden Zuwendungsmöglichkeiten zu den Maßnahmenbereichen, den Zielen sowie den Einzelmaßnahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie dar.

Die Vorhabenauswahl begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Ein Anspruch des Vorhabenträgers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Koordinierungskreis der Region entscheidet auf der Grundlage der festgelegten Prioritäten und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Möglichkeiten der Fachförderung sind bevorzugt in Anspruch zu nehmen. Der Vorhabenträger prüft die Möglichkeit der Unterstützung aus folgenden Fachförderprogrammen:

- Richtlinie Denkmalschutz
 - Richtlinie Kommunaler Straßenbau (KstB)
 - Schulhausbau
 - Errichtung/Sanierung Kindertagesstätten
 - Feuerwehren / Feuerwehrgerätehäuser
 - Breitbandausbau
 - ESF-Richtlinien SMS/SMUL und Berufliche Bildung
- und erklärt gegenüber der LAG das negative Prüfungsergebnis.

Der Vorhabenträger hat die erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der Zuwendungsmöglichkeiten und der gesetzlichen Vorgaben kostenfrei einzureichen.

Die Festlegungen der Rahmenrichtlinie (u.a. zu Fördervoraussetzungen, Verfahren) des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung von LEADER- Entwicklungsstrategien (Förderrichtlinie LEADER/2014) sowie das Operationelle Programm der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2014-2020 lt. VO (EU) Nr. 508/2014 und die Richtlinie für Aquakultur und Fischerei (RL AuF/2016) sind in der letztgültigen Fassung bindend.

ALLGEMEINE HINWEISE :

- Die Leistungen der LAG und seiner Gremien sind für den Vorhabensträger kostenfrei.
- Die Berechnung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Gesamtbrutto-Investition. Bei Vorhabensträgern, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, erfolgt die Berechnung der Zuwendung auf Grundlage der Gesamt- Nettoinvestition.
- Eine mögliche Zuwendung erfolgt auf die zuwendungsfähige Gesamtsumme, bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern gehört die Mehrwertsteuer nicht zu diesen Kosten.
- Abrechnung erfolgt nach bezahlten Belegen, es gilt das Erstattungs- und Anteilsprinzip.
- Es gilt das Prinzip der sparsamen Mittelverwendung und der Wirtschaftlichkeit.
- Die Höchstquote möglicher Zuschüsse für Kommunen und der LAG liegen grundsätzlich bei maximal 80%, für Unternehmen gelten die Bestimmungen für staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV
- Mögliche Zuwendungen von gewerblichen oder öffentlichen Einrichtungen sind nur auf der Grundlage eines plausiblen Nutzungs- und Betriebskonzeptes zuwendungsfähig.
- Der Erwerb von Grundstücken ist nicht zuwendungsfähig.

A) REGIONSBEZOGENE INFORMATIONSVERMITTLUNG

Gegenstand:

- A.1. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von **Vorhaben**, die der regionsbezogenen **Informationsvermittlung**, dem **Erfahrungsaustausch**, der **Sensibilisierung** oder der **Bildung** im Rahmen der LEADER- Entwicklungsstrategie dienen
- A.2. Vorhaben, die neue Wege und Methoden entwickeln oder anwenden, die der **Verstärkung dieser Informationsvermittlung** sowie der **Visionskommunikation** und ihrer Breitenwirkung dienen
- A.3. Initiierung und Umsetzung neuer Angebote in der allgemeinen Erwachsenenbildung oder in der Kinder- und Jugendbildung außerhalb staatlicher Bildungseinrichtungen
- A.4. Erst- oder Ergänzungsausstattung zur Durchführung von regionsbezogener Informationsvermittlung im Sinne der LEADER- Entwicklungsstrategie

Antragsberechtigt:

- Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, gemeinnützige Bildungsträger.
Ausgenommen sind Bildungseinrichtungen, deren laufender Betrieb staatlich bezuschusst wird (vorhabensspezifisches Kohärenzkriterium).

Hinweise:

- Das Vorhaben im Sinne der LEADER- Entwicklungsstrategie sollte dem Gemeinwohl dienen sowie parteiübergreifend, objektiv und ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgen. Es unterstützt die Ziele von Demokratie, Wissenschaft und Forschung, von regionsbezogener Bildung, von inklusiver, toleranter Erziehung, von Kunst und Kultur oder des Breitensports.
- Es handelt sich nicht um geringwertige Wirtschaftsgüter, Fahrzeuge und gebrauchte Gegenstände (A.4) (vorhabensspezifisches Kohärenzkriterium).

Art und Höhe der möglichen Zuwendung:

Kap. A: Regionsbezogene Informationsvermittlung	Möglicher Zuschuss	Höchstbetrag
Einmalige mögliche Zuwendung von:	60%	10.000 €
Weist das Vorhaben einen klaren Schwerpunkt hinsichtlich spezieller Zielgruppen auf, erhöht sich die Quote folgendermaßen:		
für Jugend, Kinder	+10 %	
für Frauen	+10 %	
für Inklusion	+10 %	
Die höchst mögliche Zuwendungsquote liegt bei 90%, die Bagatellgrenze liegt bei 5.000 €		

B) KOOPERATIONEN

Gegenstand:

- B 1. **Aufbau von Kooperationsverbänden, Netzwerken oder überörtlichen Zusammenschlüssen** im Sinne der LEADER-Entwicklungsstrategie, insbesondere zur Bewältigung der Anforderungen des demografischen Wandels oder zur Abwendung von wirtschaftlichen Benachteiligungen in ländlichen Regionen
- B 2. **Fortführung oder Unterstützung** von Kooperationen zwischen Vereinen, Körperschaften, kommunalen Dienstleistungen, Unternehmen, bestehenden Gemeinschaften und/oder LEADER-Regionen, die der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie dienen
- B 3. Vorhaben zur Entwicklung von **Werbeaktivität und Image** von Kooperationen im Ländlichen Raum im Sinne der LEADER-Entwicklungsstrategie

Antragsberechtigt:

- Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, Unternehmen, gemeinnützige Bildungsträger

Hinweise:

- Ausgenommen sind Vorhabenträger, die als anerkannte Destinationsmanagement Organisation gelten (Tourismusverband gemäß Tourismusstrategie 2020 des Freistaates Sachsen)

Art und Höhe der möglichen Zuwendung:

Kap. B: Kooperationen	Möglicher Zuschuss	Höchstbetrag
Einmalige mögliche Zuwendung von:	70%	15.000 €
für Impulsvorhaben	+ 5 %	
Weist das Vorhaben einen klaren Schwerpunkt hinsichtlich spezieller Zielgruppen auf, erhöht sich die Quote folgendermaßen:		
für Jugend, Kinder	+10 %	
für Frauen	+10 %	
Die höchst mögliche Zuwendungsquote liegt bei 90%, die Bagatellgrenze liegt bei 5.000 € Für regionsübergreifende Kooperationsvorhaben gilt der Höchstbetrag nicht.		

C) QUALIFIZIERUNG / KOMPETENZVERMITTLUNG

Gegenstand:

- C.1 Entwicklung von **Dienstleistungen** für den ländlichen Raum auf der Grundlage übergeordneter Konzepte
- C.2 **Weiterbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten** zur Minderung der Erwerbsnachteile in ländlichen Regionen, insbesondere für Frauen, Jugendliche, Migranten
- C.3 **Aufbau und Qualifizierung von Kleinstunternehmen** durch Unterstützung der betrieblich bedingten Investitionen und Betriebsmittel für die Aufnahme bzw. Festigung einer wirtschaftlich selbständigen Tätigkeit innerhalb der ersten 5 Jahre, insbesondere für Frauen und junge Erwachsene unter 30 Jahre

Antragsberechtigt:

- Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, Unternehmen

Hinweise:

- Es liegt ein Betriebs- und Nutzungskonzept vor (bei Vorhabenträgern gewerblicher oder öffentlicher Einrichtungen) (vorhabenspezifisches Kohärenzkriterium).

Art und Höhe der möglichen Zuwendung:

Kap. C: Qualifizierungen / Kompetenzvermittlung	Möglicher Zuschuss	Höchstbetrag
Einmalige mögliche Zuwendung von:	60%	10.000 €
für Impulsvorhaben	+ 5 %	
Weist das Vorhaben einen klaren Schwerpunkt hinsichtlich spezieller Zielgruppen auf, erhöht sich die Quote folgendermaßen:		
für Jugend, Kinder	+10 %	
für Frauen	+10 %	
Die höchst mögliche Zuwendungsquote liegt bei 90%, die Bagatellgrenze liegt bei 5.000 €		

D) BAUVORHABEN, AUSSTATTUNG

Gegenstand:

- D. 1 **Um- oder Wiedernutzung leerstehender Gebäude oder Ersatzneubauten**
- als Haupt- oder Nebenwohnsitz
 - zur Schaffung von Grundversorgungseinrichtungen
 - zu eigenen Wohnzwecken mit bis zu 2 zusätzlichen Mietwohnungen auf dem gleichen Grundstück zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.
- D.2 Sanierung von **Außenhülle** und Herstellung von **Erschließungsflächen, Modernisierungen zum Erhalt** oder **Ausstattungen** von Einrichtungen zur Grundversorgung der Bevölkerung
- D.3 Bauliche Maßnahmen in **Beherbergungsbetrieben** zur
- Erweiterung von Beherbergungskapazitäten
 - Qualifizierung von Beherbergungseinrichtungen
- zu einem hohen branchen- und zielgruppenüblichen Qualitätsstandard
- D.4 **Abbruch** baulicher Anlagen, **Flächenentsiegelung** oder **Rückbau** öffentlicher nicht bedarfsgerechter Infrastruktur in Ortslagen für eine Folgenutzung, die den Zielen der nachhaltigen ländlichen Entwicklung oder eines Dorfumbauplanes entspricht
- D.5 Schaffung oder Erhalt von **Vereinsanlagen** durch Umnutzung oder Modernisierung zur Entwicklung des örtlichen Gemeinschaftslebens, ausgenommen Freianlagen
- D.6 Maßnahmen zum Barriereabbau

Antragsberechtigt:

- Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, Unternehmen

Hinweise:

- Das Vorhaben bezieht sich auf Gebäude, welche(s) vor 1990 errichtet wurde (vorhabenspezifisches Kohärenzkriterium).
- Die Vorhaben erhalten den typischen Charakter des Ensembles (vorhabenspezifisches Kohärenzkriterium)
- Ausgenommen sind zoologische Einrichtungen, Kegel- beziehungsweise Bowlingbahnen, Go-Kart-Bahnen, Fitnesscenter, Golf- und Tennisplätze, Bars und Diskotheken, Einzelhandelseinrichtungen über 800 m², Neubauvorhaben (ausgenommen D1), mobile Gegenstände (vorhabenspezifisches Kohärenzkriterium)
- Es liegt ein Betriebs- und Nutzungskonzept vor (bei Vorhabenträgern gewerblicher oder öffentlicher Einrichtungen) (vorhabenspezifisches Kohärenzkriterium)
- Es handelt sich nicht um eine Wohnraumerweiterung bzw. einen alleinigen Dachgeschossausbau (vorhabenspezifisches Kohärenzkriterium)
- Es handelt sich nicht um ein medizinisches oder therapeutisches Hilfsmittel und Einbauten (bei D6) (vorhabenspezifisches Kohärenzkriterium)
- Die kirchliche Einrichtung steht über 50 % für eine öffentliche, nicht kirchliche Nutzung zur Verfügung (Vorhaben aus D5.) (vorhabenspezifisches Kohärenzkriterium)
- Für Vereine: Ist das Projekt für eine öffentliche Nutzung vorgesehen, so ist ein Betreiber- und Nutzungskonzept zu erstellen (vorhabenspezifisches Kohärenzkriterium)
- Ausgeschlossen sind geringwertige Wirtschaftsgüter, Fahrzeuge und gebrauchte Gegenstände (nach D.2) (vorhabenspezifisches Kohärenzkriterium).

Art und Höhe der möglichen Zuwendung:

Kap. D: Bauvorhaben / Ausstattung	Möglicher Zuschuss	Höchstbetrag
Einmalige mögliche Zuwendung pro Vorhaben	20%	75.000 €
Gewerbliche/unternehmerisches Vorhaben durch: - KMU - Unternehmen deren Kapital oder Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden - Kommunen	+ 20%	
Hauptwohnsitz	+ 10 %	
Priorität nach Gemeindeentwicklungskonzept , Dorfumbauplan oder vergleichbarer, aussagekräftiger Fachplanung.	+ 10 %	
Abbruch (gem. D4)	+ 20 %	
Weist das Vorhaben einen klaren Schwerpunkt hinsichtlich spezieller Zielgruppen auf, erhöht sich die Quote folgendermaßen:		
für junge Familien	+ 20 %	+15.000 €
für Barriereabbau	+ 10 %	+10.000 €
Die höchst mögliche Zuwendungsquote liegt bei 50%, die Bagatellgrenze bei 5.000 €, die Obergrenze für D4 (Abbruch) liegt bei 50.000 €		

E) LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHE MASSNAHMEN

Gegenstand:

- E 1. Vorhaben zum **Schutz von Ortslagen vor wild abfließendem Wasser** oder **Winderosion** sowie erodiertem Boden in naturnaher Bauweise, insbesondere Rückhaltedämme, sonstige Schutzbauwerke, Schutzpflanzungen, Anlagen zur Versickerung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser und naturnahe Anlagen zur Speicherung von Wasser
- E 2. **Landschaftspflegerische oder klimaschutzwirksame Maßnahmen**, insb. Anlage von Gehölzstrukturen im Offenland, sowie Vorhaben zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen für im Bestand gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten

Antragsberechtigt:

- Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, Unternehmen.

Hinweise:

- Vorhaben findet nicht an Gewässern 1. Ordnung statt und steht bestehenden Hochwasserschutzkonzepten und gesetzlichen Vorhaben nicht entgegen (vorhabenspezifisches Kohärenzkriterium).
- Das Vorhaben ist keine gesetzlich verpflichtete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme (vorhabenspezifisches Kohärenzkriterium)
- Ausgeschlossen sind Vorhaben, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu leisten sind.
- Für Vereine: Ist das Projekt für eine öffentliche Nutzung vorgesehen, so ist ein Betreiber- und Nutzungskonzept zu erstellen (vorhabenspezifisches Kohärenzkriterium)

Art und Höhe der möglichen Zuwendung:

Kap. E: Landschaftspflegerische Maßnahmen	Möglicher Zuschuss	Höchstbetrag
Einmalige mögliche Zuwendung pro Vorhaben	40%	30.000 €
Für Impulsvorhaben	+ 5 %	
dient das Vorhaben der Unterstützung spezieller Entwicklungsziele, erhöht sich die Quote folgendermaßen:		
Vorhaben nach landschaftspflegerischer Fachplanung	+ 20 %	+10.000 €
für Vorhaben und Pflanzungen zum Schutz von Ortslagen	+ 20 %	
Die höchst mögliche Zuwendungsquote liegt bei 75%, die Bagatellgrenze bei 5.000 €		

F.) INFRASTRUKTUR

Gegenstand:

- F 1. Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalysen zur **Breitbandversorgung** sowie Vorhaben zur Beseitigung der Unterversorgung mit Breitbandverbindungen
- F 2. Vorhaben zum Erhalt, zur Modernisierung, zum Ausbau und zum Neubau von Feuerwehrgerätekäusern
- F 3. Vorhaben zur Schaffung öffentlich zugänglicher, **ergänzender Infrastruktureinrichtungen und -anlagen**, die zur qualifizierten Ergänzung vorhandener Angebote oder zur Qualitätsverbesserung führen. Hierzu gehören u.a. bauliche Vorhaben zum Barriereabbau, zur Besucherlenkung und Information, zur touristischen Wegestruktur, zur Präsentation von Brauchtum oder zu Einrichtungen zur Naherholung
- F 4. Ausbau von **Gemeindestraßen** gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen, Neu- und Ausbau von **innerörtlichen Plätzen oder Gehwegen** in Baulast der Gemeinde, **ländlicher Wegebau** sowie **Straßenbeleuchtung**
- F 5. Modernisierung, Neu- und Ausbau von **Schulgebäuden, Schulsporthallen, Schulsportaußenanlagen und Kindertageseinrichtungen**
- F 6. Neu- und Ausbau öffentlich nutzbarer Freianlagen in ortsüblichem Standard, insbesondere für Familien, Kinder, Jugendliche oder Senioren
- F 7. Bauliche Maßnahmen zum Erhalt oder zur Belebung des ländlichen Kulturerbes einschließlich historisch wertvoller Parkanlagen mit öffentlicher Zugänglichkeit

Antragsberechtigt:

- Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, Unternehmen

Hinweise:

- Für bauliche Anlagen liegt eine Fachplanung vor, aus der die Einhaltung der Anforderungen an technische Standards, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit hervorgeht (vorhabenspezifisches Kohärenzkriterium)
- Es wird an Gemeindestraßen mindestens ein Unternehmen erschlossen (vorhabenspezifisches Kohärenzkriterium).
- Für Vereine: Ist das Projekt für eine öffentliche Nutzung vorgesehen, so ist ein Betreiber- und Nutzungskonzept zu erstellen (vorhabenspezifisches Kohärenzkriterium)
- Ausgenommen sind staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte (vorhabenspezifisches Kohärenzkriterium)
- Ausgenommen sind gewerblich betriebene Einrichtungen (vorhabenspezifisches Kohärenzkriterium)
- Ausgeschlossen sind Vorhaben zur Erschließung von Gewerbe- oder Industriegebieten (vorhabenspezifisches Kohärenzkriterium)
- Es handelt sich nicht um Reparaturarbeiten (vorhabenspezifisches Kohärenzkriterium)
- Es handelt sich nicht um Vorhaben zur Verlegung von Leerrohrinfrastruktur bei bereits vorhandener Infrastruktur (vorhabenspezifisches Kohärenzkriterium)

Art und Höhe der möglichen Zuwendung:

Kap. F: Infrastruktur	Möglicher Zuschuss	Höchstbetrag
Einmalige mögliche Zuwendung von:	40%	100.000 € bei Kommunen 450.000 €
Priorität nach Gemeindeentwicklungskonzept, Dorfumbauplan oder vergleichbarer, aussagekräftiger Fachplanung.	+ 10 %	
Weist das Vorhaben einen klaren Schwerpunkt hinsichtlich spezieller Ziele auf, erhöht sich die Quote folgendermaßen:		
für Barriereabbau	+10 %	
Erschließung von Unternehmen/Gewerbe	+5 %	
Die höchst mögliche Zuwendungsquote liegt bei 65%, die Bagatellgrenze bei 10.000 €		

G) PLANUNGEN, KONZEPTE, STUDIEN, MANAGEMENT

Gegenstand:

- G.1 Evaluierung oder Fortschreibung einer **LEADER-Entwicklungsstrategie** (LES) für die Region sowie Betreiben einer **Aktionsgruppe** und eines **Regionalmanagements** zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie
- G.2 Vorhaben zur Vorbereitung, Begleitung, Koordinierung oder Vernetzung der Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der LES, insbesondere durch **Studien, Konzepte, Projektmanagement** sowie **projektbezogene Moderationen**
- G.3 Maßnahmen zum Erfahrungsaustausch, zur Information, Bildung und Sensibilisierung im Rahmen der Umsetzung der LES durch die **Lokale Aktionsgruppe** oder das **Regionalmanagement**
- G.4 Aufbau von **Kleinprojektfonds** zur Unterstützung dezentraler gemeinnütziger Einzelvorhaben, die den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie dienen und überörtlich wirksam sind

Antragsberechtigte:

- Antragsberechtigt: Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, Unternehmen

Hinweise:

- Es handelt sich bei dem Vorhabenträger nicht um eine anerkannte Destinationsmanagement Organisation (Tourismusverband gemäß Tourismusstrategie 2020 des Freistaates Sachsen)
- Ausgenommen sind Objektplanungen im Sinne der HOAI (vorhabensspezifisches Kohärenzkriterium)

Art und Höhe der möglichen Zuwendung:

Kap. G: Planungen, Konzepte, Studien, Management	Möglicher Zuschuss	Höchstbetrag
Einmalige mögliche Zuwendung	80 %	bei G2. 40.000 €
für Impulsvorhaben	+ 5 %	
Die höchst mögliche Zuwendungsquote liegt bei 85%, die Bagatellgrenze liegt bei 5.000 €		

ALLGEMEINE FESTLEGUNGEN:

Zielgruppe Jugend:

Bürger des 'Dresdner Heidebogens', die zum Zeitpunkt der Vorhabenauswahl ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

75 % der eingezogenen Zielgruppe des Vorhabens müssen dieser Altersgruppe entsprechen.

Zielgruppe Frauen:

Bürgerinnen des 'Dresdner Heidebogens', 75 % der eingezogenen Zielgruppe des Vorhabens müssen dieser Gruppe entsprechen.

Zielgruppe junge Familien:

Junge Familie im Sinne dieser Richtlinie sind Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften lt. Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) und Alleinerziehende mit mindestens einem dauerhaft im Haushalt lebenden Kind (nicht älter als 18 Jahre). Zu den jungen Familien zählen auch kinderlose Ehepaare, deren Eheschließung zum Zeitpunkt der Vorhabenauswahl noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und bei denen keiner der Ehepartner älter als 45 Jahre ist. Maßgeblich für die Gewährung einer erhöhten Zuwendung sind die Lebensverhältnisse zum Vorhabenauswahl der Antragstellung. Die Feststellung des Status "junge Familie" erfolgt zum Zeitpunkt der Vorhabenauswahl.

Sonstige Vorhabenträger

private Vorhabenträger, die nicht "junge Familie" sind, sind "Sonstige Vorhabenträger". Es besteht die Möglichkeit, dass innerhalb von Familien Verwandte 1. Grades (Eltern für die Kinder oder Kinder für die Eltern) füreinander als Vorhabenträger auftreten.

Ziel Barriereabbau:

Bauvorhaben sind hinsichtlich einer 'Barrierearmut' zu optimieren. Barrierearmut bedeutet die Anpassung bestehender Bausubstanz zur Erhöhung der Gebrauchstauglichkeit von Gebäuden für ältere oder eingeschränkte Personen. Folgende Mindestvorgaben sind in der Regel einzuhalten: Gebäude- und Wohnungstüren müssen mindestens 0,90 m lichte Durchgangsbreite erreichen. Innentüren müssen mindestens 0,80 m lichte Durchgangsbreite erreichen. Sanitärräume müssen mindestens 1,80 m x 2,20 m groß sein. Der Abstand zwischen den Sanitärobjekten oder zur seitlichen Wand muss mindestens 0,25 m betragen. Abweichungen sind in begründeten Fällen (z.B. Denkmalschutz) zulässig.

Ziel Inklusion:

Vorhaben, die eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen befördert und verschiedene Minderheiten als Teil einer heterogenen Gruppe 'verschmelzt'

Ziel Impulsvorhaben:

Vorhaben mit Modellcharakter, das übertragbare Eigenschaften für andere Projekte der Region aufweist und neue Initiativen oder Anregungen für den ländlichen Raum enthält

Geteilte Gemeinden:

Überörtliche Vorhaben, die sich auf nicht zuwendungsfähige Gemeindeteile auswirken, sind auch dort zuwendungsfähig.

Unternehmen:

Definition nach (EU)Nr.651/2014 vom 17. Juni 2014

Grundversorgungseinrichtungen:

Einrichtungen und Unternehmen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, zur medizinischen Grundversorgung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Kirchen und kirchliche Einrichtungen, ausnahmsweise Handwerksunternehmen, gastronomische Einrichtungen und Fahrradservice-Stationen.

Unter medizinische Grundversorgung zählen: ärztliche Grundversorgung (Allgemeinärzte,

Fachärzte, Kinderärzte), therapeutische Grundversorgung (Physiotherapien, Logo- & Ergotherapien, Osteopathien, Psychotherapien und weitere therapeutische Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft), Apotheken, weitere med. Dienstleistungen (Sanitätshäuser u.a.), Pflegende, beratende Dienstleistung (Sozialstationen, Tagespflege, Beratungsstellen)

Umnutzung

liegt vor, wenn die Nutzung in einem zum Zeitpunkt der Vorhabenauswahl überwiegend leerstehenden oder von Leerstand bedrohtem ländlichen Gebäude geändert wird, es zu Zwecken des Wohnens, der Grundversorgung, als Vereinsanlage oder als Unternehmenssitz ertüchtigt wird.

Wiedernutzung

liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Vorhabenauswahl überwiegend leerstehende oder von Leerstand bedrohte ländliche Gebäude zu Zwecken des Wohnens, der Grundversorgung, als Vereinsanlage oder als Unternehmenssitz ertüchtigt werden. Eine Wiedernutzung liegt regelmäßig nicht vor, wenn das Gebäude vom Antragsteller zu Wohnzwecken genutzt wird.

Mietwohnraum

Mietwohneinheiten müssen sich auf dem **gleichen Flurstück und/oder Gebäudeensemble** befinden. (z.B. bei 3-Seitenhof im Auszugshaus, Scheune oder Stall). Zusammenhängende Kubaturen bzw. Baukörper sind keine Fördervoraussetzung.

Ersatzneubau:

Ersatzneubau im Sinne der LES ist der Ersatz des gesamten Gebäudes oder zumindest eines großen Teils der Bausubstanz, wenn der Erhalt wirtschaftlich bzw. bauphysikalisch nicht sinnvoll ist. Als Ersatz gilt die Errichtung in annähernd gleicher Kubatur und in einem dem Charakter des Ensembles entsprechendem Erscheinungsbild. Ersatzneubau in anderer Kubatur ist nur dann im Sinne der LES zulässig, wenn der neue Zuschnitt dem Charakter des sonstigen Ensembles besser gerecht wird und/oder eine Bauleitplanung eine entsprechende Änderung vorsieht. Ersatzneubauten im Sinne der LES können auch auf Flächen erfolgen, auf denen ein Abriss länger zurückliegt, sofern diese nicht im Außenbereich liegen und der Ersatzneubau nicht einer Bauleitplanung widerspricht.

Baulicher Hochwasserschutz:

Maßnahmen zum Objektschutz und der baulichen Vorsorge, die Gebäude durch hochwasserangepasste Bauweisen und Nutzungen mögliche Hochwasserüberflutungen schadlos überstehen lässt. Hinweise gemäß 'Hochwasserschutzfibel' des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Berlin

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG)

sind Güter des Anlagevermögens, die beweglich, abnutzbar, selbstständig nutzbar sind und einen Anschaffungswert von 410,- EUR zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer nicht überschreiten. gem. § 6 Abs. 2 EStG

Visionskommunikation:

Methode, Veränderungsprozesse mit betroffenen Gruppen (Bürgern, Interessensgruppen, Initiativen, Vereinen, Unternehmen usw.) zu kommunizieren. Dazu ist eine stimmige Vision (Leitbild) in klarer, einfacher und verständlicher Form gemeinsam mit den betroffenen Gruppen zu entwickeln und nach und nach umzusetzen. Dies erfolgt unter Nutzung der Vielfalt der klassischen und modernen Kommunikationsinstrumente auf allen Kommunikationsebenen (sachlich, emotional, appellativ, selbstbekundend usw.). In Abgrenzung zum Marketing stehen nicht Markt, Absatz und Profiterzielungsabsicht im Mittelpunkt der Kommunikation, sondern die Gestaltung von Veränderungsprozessen – zum Beispiel bei der Anpassung an den Klimawandel, beim demografischen Wandel oder im ländlichen Raum - nach dem Bottom-up-Prinzip.

Landschaftspflegerische Fachplanung:

Landschaftsplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder qualitativ gleichwertige Planung